Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vom 10. Dezember 1907

(AUSZÜGE)1

- **Art. 6**¹ Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.
- Art. 52
 ¹ Die k\u00f6rperschaftlich organisierten Personenverbindungen und die einem besonderen Zwecke gewidmeten und selbst\u00e4ndigen Anstalten erlangen das Recht der Pers\u00f6nlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.
 - ² Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen.
- Art. 59 ¹ Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.
- Art. 87 Die Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.
- **Art. 97** Die Ehe wird nach dem Vorbereitungsverfahren vor der Zivilstandsbeamten geschlossen.
 - ² Die Verlobten können sich im Zivilstandskreis ihrer Wahl trauen lassen.
 - ³ Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden.

¹ 210

14.11

- **Art. 303** ¹ Über die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern.
 - ² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
 - ³ Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.
- Art. 378

 3 Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.